



**Leitung der Verwaltung der Jugendämter von  
Berlin**

nachrichtlich

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,  
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und  
Antidiskriminierung, Spitzenverbände der Freien  
Wohlfahrtspflege in Berlin, Landesbeauftragte für  
Menschen mit Behinderung

Geschäftszeichen (bitte angeben)

III D 2.1

Kerstin Uelze

Tel. +49 30 90227 5356

Zentrale +49 30 90227 5050

[Kerstin.Uelze@senbjf.berlin.de](mailto:Kerstin.Uelze@senbjf.berlin.de)

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

02.01.2024

**Jugend-Rundschreiben Nr. 1 /2024**

**Übernahme von Fahrtkosten durch nicht vertragsgebundene Fahrdienste**

**I. Anwendungsbereich**

Das Rundschreiben gilt ausschließlich für die Jugendämter der Bezirke des Landes Berlin. Es enthält grundsätzliche Regelungen für Fahrten, die als Haupt- oder Annexleistung der Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII und SGB IX erbracht werden, insbesondere für Beförderungen

1. zur Kindertagesstätte oder
2. zu Tagesförderstätten und Tagesstätten.

Es ist dabei unerheblich, ob am Wohnort selbst Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden oder nicht. Im Rahmen der Beförderung gemäß der Leistungen der Mobilität ist nicht unbedingt eine Leistung der Eingliederungshilfe am Zielort erforderlich.

Durch den Leistungsbescheid des Jugendamtes entsteht zwischen den Fahrdiensten und dem Träger der Eingliederungs- bzw. Jugendhilfe ein Rechtsverhältnis, jedoch ohne dass ein Vereinbarungs- bzw. Vertragsverhältnis entsteht (privatrechtsgestaltender Leistungsbescheid). Insofern tritt das Jugendamt zur Schuld der leistungsberechtigten Person

gegenüber dem Fahrdienst „wie sie steht und liegt“, also in Höhe des Leistungsbescheides zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides gegenüber der leistungsberechtigten Person bei.

## **II. Voraussetzungen**

### **1. Allgemeine Voraussetzungen**

Die Übernahme der Beförderungskosten für einen Fahrdienst durch das Jugendamt ist nur möglich, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere der Behinderung nicht zumutbar ist und das Kind auch nicht durch ein eigenes, geeignetes PKW oder ein anderes Beförderungsmittel von der/den Sorgeberechtigten befördert werden kann.

Soweit die Person behinderungsbedingt den ÖPNV nicht nutzen kann, aber den Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder die tagesstrukturierenden Leistungen in Anspruch nehmen will bzw. andere Ziele im Sinne der Leistungen zur Mobilität nach § 113 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX verfolgen will, muss die leistungsberechtigte Person einen Bedarf an Beförderung aufgrund der Beeinträchtigung in Wechselwirkung mit einstellungs- oder umweltbedingten Barrieren haben, die sie an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft wesentlich mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern. Der Bedarf kann sich auch daraus ergeben, dass andernfalls das bedarfsdeckende Angebot der Eingliederungshilfe (z.B. Frühförderung) behinderungsbedingt nicht zu erreichen ist. Dies ist im Gesamtplan oder Hilfeplan zu dokumentieren.

Fahrtkosten zum Erreichen des Arbeitsplatzes werden im Rahmen des Budgets für Arbeit grundsätzlich nicht übernommen. Vielmehr sind sie von den Menschen mit Behinderungen, wie von den übrigen Beschäftigten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auch, aus dem Arbeitsentgelt selbst zu tragen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> BAGüS-Werkstattempfehlungen 2021 zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

## **2. Besondere Regelungen für den Bereich der Werkstatt für behinderte Menschen und Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**

Unabhängig vom Bedarf an Beförderung sind anfallende Kosten für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch die leistungsberechtigte Person bei Bewilligung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen nach den Werkstattempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe untrennbarer Teil der Leistung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und daher durch den Teilhabefachdienst Jugend zu übernehmen. Sofern eine Wertmarke im Schwerbehindertenausweis vorhanden ist, sind die Kosten der Wertmarke zu übernehmen. Gleiches gilt auch für Leistungen des Erwerbs und Erhalts praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten. Bei Personen mit Anspruch auf das Berlin-Ticket-S werden höchstens die dafür notwendigen Ausgaben erstattet.

## **3. Geeignetheit des Fahrdienstes**

Die Übernahme der Beförderungskosten für einen Fahrdienst durch das Jugendamt ist nur möglich, wenn der Fahrdienst geeignet ist. Ein Fahrdienst ist dann geeignet, wenn für die Beschäftigten des Fahrdienstes die Zahlung des gesetzlichen Landesmindestlohnes und ferner die nachfolgenden Standards gewährleistet sind:

- 1) Es muss eine Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung (PeBfG) vorliegen.
- 2) Kraftfahrer/innen müssen einen Personenbeförderungsschein (Führerschein zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 Fahrerlaubnis-Verordnung) oder eine Fahrerlaubnis der Klassen D oder D 1 besitzen.
- 3) Die Kraftfahrer/innen müssen im Besitz eines aktuellen, nicht älter als 3 Jahre alten erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 BZRG in Verbindung mit § 72a SGB VIII sein.
- 4) Die Kraftfahrer/innen müssen die körperlichen Voraussetzungen mitbringen, um Hilfestellung beim Aus- und Einsteigen leisten zu können.
- 5) Erwünscht ist der Einsatz möglichst immer der gleichen Kraftfahrer/innen

- 6) Das Fahrpersonal muss die deutsche Sprache verstehen und sprechen, das Sprachniveau soll entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau B1 liegen.
- 7) Das Personal darf während der Arbeit nicht unter Alkohol-oder Drogeneinfluss stehen.
- 8) Das Personal muss sich rücksichtsvoll und respektvoll verhalten.
- 9) Das Personal ist in die Sicherung von Rollstühlen und Kindersitzen eingewiesen.
- 10) Begleitpersonen müssen volljährig und zur Betreuung geeignet sein.
- 11) Die Begleitpersonen müssen im Besitz eines aktuellen, nicht älter als 3 Jahre alten erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Absatz 1 BZRG in Verbindung mit § 72a SGB VIII sein.
- 12) Die Fahrzeuge müssen verkehrssicher und gepflegt sein.
- 13) Beim Ausfall von Kraftfahrzeugen oder sicherheitsrelevanten Mängeln muss zeitnah ein Ersatzfahrzeug gestellt und eingesetzt werden können.
- 14) Der Auftragnehmer muss in den Beförderungszeiten für den Auftraggeber, Eltern, Betreuungspersonen etc. telefonisch erreichbar sein.

Das Jugendamt kann auf Nachfrage die Nachweise über die Personenbeförderungsscheine und das erweiterte Führungszeugnis verlangen und ist berechtigt, unangemeldete Kontrollen an den Abhol- und Zielorten durchzuführen.

### **III. Verfahren**

Nachdem ausgeschlossen werden konnte, dass keine vorrangige Möglichkeit außerhalb der Eingliederungshilfe besteht um den Bedarf an Beförderung zu decken, ist in der Ziel- und Leistungsplanung zu prüfen, ob die leistungsberechtigte Person bereits ihr Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 104 SGB IX auf einen bestimmten Fahrdienst konkretisiert hat.

#### **1. Unzumutbarkeit des Abweichens vom Wunsch**

Soweit der Teilhabefachdienst Jugend vom Wunsch der leistungsberechtigten Person auf Beförderung durch den gewünschten Fahrdienst abweichen will, ist zunächst die Zumutbarkeit der Abweichung zu prüfen (Nr. 116 Abs. 4 AV EH). Als Kriterien der Zumutbarkeit sind persönliche, familiäre und örtliche Umstände der leistungsberechtigten Person heranzuziehen.

Eine Unzumutbarkeit des Abweichens vom Wunsch der leistungsberechtigten Person liegt jedenfalls dann vor, wenn nur dieser Fahrdienst geeignet ist, eine für die leistungsberechtigte Person erforderliche Beförderung durchzuführen. Ein Abweichen ist zudem unzumutbar, wenn nur durch diesen Fahrdienst die Hauptleistung (z. B. WfbM) sichergestellt werden kann.

Soweit der leistungsberechtigten Person eine Abweichung nicht zumutbar ist, ist dem Wunsch nachzukommen. In diesem Fall entfällt die Prüfung der Angemessenheit. Die Entscheidungsgründe sind in der Akte zu dokumentieren.

## **2. Zumutbarkeit des Abweichens vom Wunsch**

In den Fällen, in denen eine Abweichung grundsätzlich zumutbar ist, ist die Angemessenheit des Wunsches zu prüfen. Die Rechtsprechung zum Wunsch- und Wahlrecht zu beachten.

## **IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Rundschreiben gilt ab dem 01.01.2024. Das Rundschreiben ist auf zwei Jahre befristet und wird evaluiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Buch

Leitung des Referats Kinderschutz, Hilfen zur Erziehung und Inklusion